



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telematik-Infrastrukturleistungen

1 Geltungsbereich; zusätzliche Besondere Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der VisionmaxX GmbH, Bereich Telematikinfrastruktur (TI) gelten für Verkauf unter den Bezeichnungen VisionmaxX (VM), Arvato, secunet, Rise, u. a. von Komponenten aus dem Bereich Telematik-Infrastruktur Installation nebst Zubehör (TI-Komponenten), die Erbringung von Virtual Private Network-Dienstleistungen (VPN-Dienstleistungen) sowie die Erbringung von TI-Serviceleistungen (Servicepaket Betrieb) durch VisionmaxX an den Kunden („Vertragspartner oder Kunde/-n“).

1.2 Als Unterauftragnehmer stellt Arvato Systems Perdata GmbH den VPN-Zugangsdienst und das SIS zur Verfügung.

1.3 Die in Ziff. 1.1 genannten Produktlieferungen und Leistungen werden nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) erbracht.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit VM diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.5 Für die Leistungen nach Ziff. 1.1 können zusätzlich Besondere Geschäftsbedingungen (BesGB) gelten; diese gehen bei Abweichungen diesen AGB vor.

2 Vertragsdurchführung; DVO-Installation

2.1 Diese AGB regeln die Durchführung der Vertragsbeziehungen unter Einsatz konventioneller Mittel (Offline). Grundsatz der Offline-Vertragsdurchführung ist, dass der Vertragsschluss und die Vertragsdurchführung schriftlich per Fax, Post, E-Mail-Versand, Webformular u. a. erfolgen. Der Kunde erhält Auskünfte und Beratungsleistungen mündlich über die Hotline oder auch schriftlich. Der Kunde erhält Auskunfts- und Beratungsleistungen nur im Wege elektronischer Kommunikation.

2.2 Diese AGB regeln die Installation durch einen Dienstleister vor Ort (DVO-Installation). Bei der DVO-Installation werden die vom Kunden erworbenen TI-Komponenten und die Einrichtung der TI-Anbindung ausschließlich durch VM vorgenommen, die hierfür Techniker als DVO zertifiziert und als Subunternehmer zertifizierte DVOs einsetzt.



3 Bestellvoraussetzungen; Zustandekommen des Vertrages; kein Widerrufsrecht

3.1 Zur Bestellung und Abschluss eines Verkaufs- und eines Dienstleistungsvertrages für die Anbindung einer Praxis an die TI, sind nur niedergelassene Ärzte/Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen mit Kassenzulassung berechtigt, unabhängig davon, in welcher Praxisform sie organisiert sind. Es kann für eine Praxis nur eine TI-Anbindung mit den dazugehörigen TI-Komponenten und Dienstleistungen bestellt werden. Der Kunde hat bei der Bestellung zum Nachweis seiner Berechtigung die im Bestellformular als Pflichtfelder ausgewiesenen Angaben zu machen. VM ist berechtigt, die Angaben bei der Kassenvereinigung bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung des Kunden zu überprüfen. Alle anderen Personen, zu denen auch Verbraucher (§ 13 BGB) zählen, sind nicht berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen zu bestellen.

3.2 Der werbliche Auftritt von VM stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern eine bloße Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben.

3.3 Bei der Offline-Vertragsdurchführung gibt der Kunde unter Verwendung des ausgedruckten Bestellscheins schriftlich per Fax, Brief, E-Mail-Scan o. ä. ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die angegebenen Leistungen durch VM zu den genannten Bedingungen einschließlich dieser AGB und anwendbarer BesGB ab. Der Kunde ist an das Angebot vier (4) Wochen gebunden. VM wird den Eingang der Bestellung per Fax oder E-Mail in Textform oder schriftlich bestätigen; hierin liegt keine Annahme des Angebots des Kunden. Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen kommt erst durch Annahme seitens VM zustande; die Annahme kann per Fax oder E-Mail in Textform oder schriftlich oder durch Lieferung bzw. tatsächliche Dienstleistungserbringung erfolgen.

3.4 Im Hinblick darauf, dass der Kunde kein Verbraucher gem. § 13 BGB, sondern Unternehmer gem. § 14 BGB ist, der bei der Bestellung der angebotenen Dienstleistungen und Waren in Ausübung seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, besteht kein Widerrufsrecht gem. §§ 312g Abs. 1, 355 BGB. Dem Kunden steht außer in den vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fällen kein Anspruch auf Rückgabe von TI-Komponenten zu.

4 Leistungsinhalt; Leistungszeitpunkt; Leistungsänderung

4.1 Inhalt und Umfang der von VM zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den beschafften Produkten und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für diese Produkte veröffentlichten gültigen Leistungsbeschreibung sowie diesen AGB und anwendbarer BesGB.

4.2 Die Erbringung der Leistungen durch VM setzt in der Praxis des Kunden bestimmte räumliche Gegebenheiten und den Einsatz weiterer geeigneter Geräte und Software voraus; Einzelheiten dazu sind in den anwendbaren BesGB und den Produktbeschreibungen geregelt.

4.3 VM teilt dem Kunden den voraussichtlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung mit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Leistungszeitpunkt.

4.4 VM behält sich vor, die Leistungs- und Produktbeschreibung zu ändern, wenn die Änderung



- (i) wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird, wozu insbesondere geänderte Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierungsgrundlagen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und/oder Zulassungsbestimmungen der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zählen,
- (ii) die Interoperabilität der für die TI benötigten Netze sicherstellt,
- (iii) erforderlich ist, weil die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte VM nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die VM zu vertreten hat,
- (iv) einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet,
- (v) VM ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat. VM wird dem Kunden derartige Änderungen in der Regel sechs Wochen vorher, jedenfalls aber innerhalb der von den Zulassungsbehörden vorgegebenen Fristen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen nach (iii) - (v) zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist VM den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

5 Kommunikation; Änderung von Vertragsdaten

5.1 Bei der Offline-Vertragsdurchführung erfolgt die Kommunikation zwischen den Parteien vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen AGB und anwendbaren BesGB in Schriftform; die Übermittlung kann per Fax, Brief oder E-Mail-Scan vorgenommen werden. Mündlich abgegebene, vertragsrelevante Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich wiederholt werden. Nachrichten werden ausschließlich zwischen der von VM für die TI-Vertragsdurchführung mitgeteilten Adressen (z. Zt. Postanschrift: VisionmaxX GmbH, Figline-Valdarno-Ring 11, 64319 Pfungstadt; E-Mail: telematik@visionmaxx.net) und der von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen Adresse (Praxisanschrift, Praxis-Fax, Praxis-E-Mail) ausgetauscht.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, VM jede Änderung seiner für die Kommunikation angegebenen Adressdaten sowie jede andere Änderung der bei der Bestellung angegebenen Vertragsdaten einschließlich Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

6 Allgemeine Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde schafft alle nach den Produktbeschreibungen und diesen AGB und anwendbaren BesGB notwendigen Voraussetzungen, damit er die TI-Produkte übernehmen kann, diese installiert, an die TI angeschlossen werden und der Kunde die Dienstleistungen von VM annehmen kann.

6.2 Kann der Kunde bis zu dem angekündigten Liefer- und Leistungszeitpunkt die notwendigen Voraussetzungen nicht herstellen oder herstellen lassen, ohne dass dies VM zu vertreten hat, und scheidet deshalb die TI-Anbindung, kommt der Kunde in Annahmeverzug mit der Folge, dass VM berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen abzurechnen, selbst wenn der Kunde die TI-Komponenten und Dienstleistungen nicht nutzen kann.



6.3 Der Kunde muss seine IT-Systeme und TI-Komponenten regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung der Vertragsprodukte zu vermeiden. Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

6.4 Dem Kunden ist nicht gestattet, TI-Komponenten oder ihm erbrachte Dienste ohne ausdrückliche Zustimmung von VM Dritten anzubieten oder zur Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme des Dienstes entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der VM gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die Nutzung seines Dienstes nicht zugerechnet werden kann.

6.5 Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen VM an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

7 Entgelte; Zahlungsweise; Änderung laufender Entgelte

7.1 Preise für Produkte und Leistungen richten sich nach dem bei der Bestellung ausgewiesenen Preisen. Sie können nach den Voraussetzungen in Ziff. 7.10 geändert werden.

7.2 In der Monatspauschale des „Servicepaket Betrieb“ sind enthalten der VPN-Zugangsdienst, die 1st-Level-Hotline und Sicheres Internet Standard (SIS).

7.3 Falls beim Kunden mehrere Mandanten angelegt sind belaufen sich die Zusatzkosten pro weiterem Mandant auf Brutto 67,90 EUR.

7.4 Einmalleistungen werden durch eine Rechnung abgerechnet und per SEPA-Mandat oder Überweisung vom Kunden ausgeglichen. Falls beim Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt ist die Abrechnungsperiode für laufende Leistungen der Kalendermonat. Hierfür wird eine Dauerrechnung über 24 Monate erstellt, der SEPA-Einzug erfolgt monatlich. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt ist die Abrechnungsperiode 3 Monate im Voraus per Rechnungsstellung und Überweisung vom Kunden. Bei der Offline-Vertragsdurchführung erhält der Kunde die Rechnung in Textform per Brief oder in Textform per E-Mail-Scan. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind abgerechnete Leistungen 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.

7.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Entgelte durch Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren. Hierfür erteilt der Kunde VM ein formwirksames SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde ist verpflichtet, einen Wechsel seiner Bankverbindung VM spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des nächsten Lastschriftinzugs mitzuteilen.

7.6 Eine Zahlung durch Überweisung nach Rechnungsstellung bedarf gesonderter Vereinbarung. VM kann dafür wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein angemessenes Bearbeitungsentgelt berechnen, das derzeit fünf (5) Euro beträgt.

7.7 Der Kunde kann die Höhe der in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber VM beanstanden. Bei fristgerechter Beanstandung prüft VM den Rechnungsbetrag und teilt das Ergebnis



dem Kunden mit. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Abrechnung als anerkannt. Ansprüche wegen Mängeln oder aus Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

7.8 Sollte eine Lastschrift zweifach aufeinanderfolgend nicht eingelöst werden oder kommt der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Entgelte in Verzug oder leistet in einem mehr als zweimonatigen Zeitraum nicht oder lässt zwei aufeinanderfolgende Mahnungen unbearbeitet, ist VM berechtigt, ohne weitere Information des Kunden den VPN-Zugangsdienst zu sperren beziehungsweise die Leistungserbringung zu unterbrechen und/oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Das gilt nicht, wenn der Kunde in begründeter Weise einer Lastschrift widersprochen hat. Alle Kosten von VM für nicht einziehbare Forderungen wegen nicht eingelöster bzw. zurückgereicher Lastschriften oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden ohne vorheriges Einverständnis der VM eine Lastschrift widerrufen, steht dies einer Nichtzahlung gleich. Lagen die Voraussetzungen für eine Sperre bzw. der Aussetzung der Leistungserbringung vor und erweist sich erst später, dass der Kunde der Lastschrift zu Recht widersprochen hat, stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche wegen der Unterbrechung zu. Die Entsperrung des VPN-Zugangsdienstes richtet sich nach den BesGB.

7.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Forderungen von VM nur dann berechtigt, wenn diese Ansprüche von VM schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.10 VM kann laufende oder nutzungsabhängige Entgelte nach billigem Ermessen erhöhen,

- (i) wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen, oder
- (ii) wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von VM nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. Das ist der Fall, wenn
 - a) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder
 - b) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,
 - c) soweit Leistungen der VM Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte VM nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die VM zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

7.11 Eine Erhöhung muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung innerhalb eines Jahres mehr als 10 % des ursprünglichen Entgeltes ausmacht. Die Kündigung muss VM spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung zugehen. VM wird den Kunden auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Erhöhung hinweisen.

7.12 Teilt der Kunde bei Abgabe des Angebotes sein Interesse an einem Finanzkauf mit, stimmt er mit der Bestellung ausdrücklich zu, dass VM oder von ihr beauftragte Dritte für den Fall, dass die Annahme des Angebots in Betracht kommt, eine Bonitätsabfrage bei der SCHUFA und/oder BÜRGEL einholen dürfen.



8 Leistungserbringung durch Dritte; Auftragsverarbeiter

8.1 VM ist berechtigt, Leistungen nach ihrer Wahl auch durch Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.

8.2 Ist der Subunternehmer auch (Unter-) Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO), hat VM den Kunden ausreichend vorher von dem beabsichtigten Einsatz zu informieren. Der Kunde hat das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich VM das Recht zur fristlosen Kündigung der davon betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund vor.

9 Nutzungsrechte

9.1 VM räumt dem Kunden an der mit den TI-Komponenten verbundenen Betriebssoftware einschließlich möglicher Updates und Upgrades das einfache, zeitlich auf die Nutzungszeit und örtlich auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung für deren eigenen Gebrauch ein. Das gilt entsprechend für die Zertifikate der TI-Komponenten, wobei das Nutzungsrecht zeitlich auf die Laufzeit der Zertifikate beschränkt ist. Der Kunde ist nicht befugt, Vervielfältigungen der Software zu irgendwelchen Zwecken einschließlich zu eigenen Sicherungszwecken herzustellen.

9.2 VM räumt dem Kunden beim Kauf mit Selbstinstallation an der Software für die Installation und Inbetriebnahme einschließlich möglicher Updates und Upgrades das einfache, zeitlich auf die Nutzungszeit der TI-Komponenten und etwaiger Austauschgeräte und örtlich auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung für Installation und Inbetriebnahme für den eigenen internen Gebrauch ein. Dieses Nutzungsrecht schließt die Nutzungsrechte für implementierte Fremdsoftware und Open-Source-Software ein.

9.3 Der Kunde erhält an dem VPN-Zugangsdienst-Account für die lizenzierten Betriebsnummern/Abrechnungseinheiten das einfache, örtliche auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrecht. An einem VPN-Zugangsdienst-Account darf gleichzeitig nur maximal ein Konnektor betrieben werden. Die Nutzung ist beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages, unter dem die VPN-Zugangsdienste erbracht werden.

9.4 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden durch und an der Software zu verhindern oder zu begrenzen. Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haften VM oder der Hersteller der TI-Komponenten nicht für daraus etwaig entstehende Folgen.

10 Datenschutz

10.1 VM erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen Daten (Bestandsdaten). Hierzu gehören Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsanschrift, Alter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auch dessen Bankverbindung. Die Bestandsdaten werden von VM mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise eine Sperrung der Daten ausreichend ist. Die Bestandsdaten dürfen von VM zur Kundenberatung, zur



Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

10.2 Sind von VM zu erbringende Leistungen vereinbart, bei der VM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt (Fehlerbehebung oder Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen mit Zugriff auf eine Datensicherung oder auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten mit Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Kunden), müssen die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen. Inhalt und Form richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat den Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Abgabe des Angebotes nach dem von VM bereitgestellten Muster anzubieten; das erfolgt bei der Offline-Vertragsdurchführung durch Übersendung des unterschriebenen Originals.

10.3 Der Kunde sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

11 Geheimhaltung

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

11.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

12 Haftung

12.1 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet VM unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet VM unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet VM nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für die Haftung bei Erbringung von VPN-Leistungen gelten zusätzlich die dort genannten Beschränkungen.

12.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

12.3 Für den Verlust von Daten haftet VM nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit der VM tritt diese Haftung nur ein, wenn VM mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine



wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Das gilt nicht, soweit sich VM gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

13 Schutzrechte

13.1 Sämtliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten einschließlich Urheberrechte, Nutzungsrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, stehen allein VM zu, soweit nicht durch diese AGB etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Schutzrechte der VM weder selbst, noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung, so ist VM berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und daraus resultierende Schäden gegen den Kunden geltend zu machen.

13.2 Der Kunde ist nicht befugt, Änderungen an den Vertragserzeugnissen vorzunehmen, es sei denn, er wurde durch die VM dazu explizit aufgefordert. Die Konfigurationsarbeiten zur Installation und Inbetriebnahme und im Betrieb nach den Betriebs- und Gebrauchsanweisungen sind davon ausgenommen.

13.3 Der Kunde darf in oder über die Vertragsprodukte keine Informationen verbreiten, welche die Rechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, den Dienst nicht dazu zu benutzen, um Handlungen vorzunehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verboten sind oder für solche Handlungen zu werben. Der Kunde wird durch Nutzung der Vertragsprodukte auch nicht dafür werben, dass andere TI-Kunden von VM Kunden von Unternehmen werden, mit welchen VM in Wettbewerb steht.

14 Dokumentation

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine vollständige Dokumentation über die Beschaffung, Installation, Inbetriebnahme und Nutzung der TI-Anbindung zu erstellen und bis zum Ende der Nutzungszeit dokumentensicher aufzubewahren.

14.2 Zur Dokumentation gehören:

- Bestellschein und Auftragsannahme
- Übergabeprotokoll der Lieferung der TI-Komponenten
- Begleitdokumentation der TI-Komponenten und VPN-Anschluss
- Protokoll der Installation und Inbetriebnahme
- Mängelberichte betreffend TI-Komponenten
- Austausch von TI-Komponenten
- Rückgabe von TI-Komponenten

14.3 Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch in einem gängigen Format geführt werden. Sie ist vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

14.4 VM kann vom Kunden während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ende der Nutzungszeit Einsicht in die Dokumentation verlangen, wenn dies zur Prüfung und Wahrung der Sicherheitsanforderungen an die TI einschließlich des Schutzes persönlicher Daten erforderlich ist.

15 Änderung der AGB

15.1 VM ist zu Änderungen der AGB ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die VM nicht veranlasst hat und auf die VM keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn eine vertragliche



Regelungslücke dadurch entsteht, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und hierdurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind. Änderungen können auch durch geänderte Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierungsgrundlagen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und/oder Zulassungsbestimmungen der gematik GmbH erforderlich werden.

15.2 VM kann eine Änderung der AGB auch dann vornehmen, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn zu Vertragsschluss eine technische Neuerung nicht absehbar war und später einen divergierenden Regelungsinhalt erfordert. Dabei ist maßgeblich, dass die Neuerung die Leistungserbringung unter den geänderten Bedingungen nicht mehr oder nur noch unter großem oder unwirtschaftlichem Aufwand erbracht werden kann.

15.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit VM im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

15.4 Änderungen der AGB, die der Zustimmung des Kunden bedürfen, gelten als genehmigt, wenn der Kunde nach Bekanntgabe nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird VM den Kunden bei der Bekanntgabe hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an VM absenden.

16 Verbot der Übertragung; Praxisübertragung; Praxisaufgabe

16.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die TI-Komponenten und den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen an Dritte zu veräußern, diesen anderweitig zu überlassen oder diesen daran Rechte einzuräumen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist VM zur Sperrung bzw. Außerbetriebnahme der TI-Komponenten und zur fristlosen Kündigung des Vertrages über den VPN-Zugangsdienst und TI-Serviceleistungen befugt. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Mahnung, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Telematikinfrastruktur geboten ist.

16.2 Der Kunde ist im Falle der Übertragung der Praxis an einen Praxisnachfolger berechtigt, diesem die TI-Komponenten zu übereignen und ihm die Nutzungsrechte daran zu übertragen sowie den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen auf das Ende des Monats der Übertragung außerordentlich zu kündigen, wenn der Praxisnachfolger

- (i) die Voraussetzungen für einen Erwerb nach Ziff. 3.1 AGB erfüllt,
- (ii) sich zugunsten der VM schriftlich verpflichtet, sämtliche für den Betrieb der TI-Komponenten und die Nutzung des VPN-Zugangsdienstes geltenden Verpflichtungen nach den AGB, BesGB und den Begleitdokumenten einzuhalten,
- (iii) mit VM neue Verträge über einen VPN-Zugangsdienst und TI-Serviceleistungen schließt. Die Vorgaben zur Übertragung der TI-Komponenten sind in den Begleitdokumenten geregelt.

16.3 Der Kunde ist im Fall der Praxisaufgabe gemäß einer vorzulegenden Bescheinigung der zuständigen KV/KZV zur Außerbetriebnahme der TI-



Komponenten verpflichtet und kann den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Monats der Praxisaufgabe außerordentlich kündigen.

17 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

17.1 Der Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und das TI-Service-Paket Betrieb haben eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.2 Beiden Parteien steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Neben den in diesen AGB genannten Gründen liegt für VM insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn

- (i) ein oder mehrere TI-Komponenten von VM für mehr als einen Monat außer Betrieb genommen worden sind,
- (ii) der Kunde TI-Komponenten an Dritte verkauft oder diesen trotz Mahnung dauerhaft überlässt oder Dritten trotz Mahnung mit den TI-Komponenten Dienste erbringt,
- (iii) die gematik GmbH den Vertragsprodukten die Zulassung entzieht oder eine Zulassung nicht verlängert. Kündigungen bedürfen in Abweichung von Ziff. 5 der Schriftform.

17.3 Führt die Kündigung dazu, dass der Kunde den Konnektor nicht mehr einsetzt, hat der Kunde diesen gemäß den BesGB außer Betrieb zu nehmen und zurückzugeben.

18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Gerichtsstand ist der Sitz von VM. Der Sitz von VM gilt auch dann als vereinbarter Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber seinen Sitz während der Vertragslaufzeit ins Ausland verlegt oder der Sitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

18.2 Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Bereich Telematik-Infrastruktur

1 Geltungsbereich; Einbeziehung der AGB für TI-Leistungen

1.1 Diese besonderen Geschäftsbedingungen („BesGB“) der VisionmaxX GmbH, Bereich Telematikinfrastruktur (TI), gelten zusätzlich zu den AGB der VM für Telematikinfrastruktur-Leistungen („AGB“) für die spezifischen Anforderungen an den Verkauf und Nutzung von TI-Komponenten, der Software für die Installation und Inbetriebnahme, die Erbringung von VPN-Dienstleistungen und die Erbringung von TI-Serviceleistungen.

1.2 Als Unterauftragnehmer stellt Arvato Systems Perdata GmbH den VPN-Zugangsdienst und das SIS zur Verfügung.

1.3 Für diese BesGB gelten die Regelungen der AGB, insbesondere aber die Regelungen zur Einbeziehung und Geltung (Ziff. 1 und 2 AGB), zur Änderung (Ziff. 15 AGB) und die sonstigen Bestimmungen (Ziff. 17 AGB) entsprechend.

1.4 Diese BesGB gehen den AGB vor.

2 Gegenstand und Umfang

2.1 VM verkauft dem Kunden die TI-Komponenten und erbringt die Dienstleistungen gemäß der Produktbeschreibung mit der Möglichkeit zum Anschluss der vereinbarten Zahl von Arbeitsplätzen in der Praxis und erteilt Nutzungslizenzen nach Maßgabe der AGB und dieser BesGB.

2.2 Bei den TI-Komponenten, TI-Services und TI-Dienstleistungen handelt es sich um von der gematik GmbH zugelassene, dezentrale Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI, welche die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im deutschen Gesundheitswesen gemäß § 291a SGB V ermöglichen. Die Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI unterliegen strengen Sicherheitsanforderungen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen. Die Anforderungen zum Schutz der dezentralen Komponenten und ihrer Einsatzumgebung sowie der Dienstleistungen beruhen auf den Anforderungen der gematik GmbH, des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem IT-Grundschutz sowie den einschlägigen Empfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis. Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Teilnehmer der TI, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbaren Nutzern der TI-Komponenten und Dienstleistungen. Diese BesGB regeln auch die daraus entstehenden Mitwirkungspflichten des Kunden.

2.3 Der Kunde erkennt ausdrücklich an und steht dafür ein, dass der Erwerb und die Inbetriebnahme der TI-Komponenten, TI-Services und die Entgegennahme der Dienstleistungen nur bei vollständiger Anerkennung und Beachtung der AGB und dieser BesGB zulässig ist. Des Weiteren weiß der Kunde und erkennt an, dass die gesetzlichen und behördlichen besonderen Vorgaben für die Funktionsfähigkeit und



Sicherheit der TI es erforderlich machen können, dass die Vertragsbedingungen von gesetzlichen Leitbildern abweichen.

TI-Komponenten

3 Liefergegenstand; begrenzte Nutzbarkeit

3.1 Die TI-Komponenten haben gemäß den Spezifikationen der gematik GmbH eine eigene Identität, die über ein Zertifikat (Chipkarte) abgebildet wird. Alle Zertifikate haben eine begrenzte Gültigkeit, woraus sich eine begrenzte Einsatz- bzw. Nutzungszeit der Komponenten ergibt. Mit Ablauf der Zertifikate sind die entsprechenden Komponenten nicht mehr verwendbar. VM wird den Kunden über die Gültigkeit seiner Zertifikate und deren Erneuerungsprozedur rechtzeitig vor Ablauf informieren.

3.2 Die mit dem Konnektor fest verbundene Karte gSMC-K (Siegelung) enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Aufbringung auf die Karten. Eine Nutzungsdauer wird für durchschnittlich 4 Jahre und 10 Monate ab Übergabe des Konnektors gewährleistet. Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Konnektoren nicht mehr für die TI der gematik GmbH genutzt werden.

3.3 Die in den Kartenterminals verwendete Karte gSMC-KT enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Aufbringung auf die Karten. Eine Nutzungsdauer wird für durchschnittlich 4 Jahre und 10 Monate ab Übergabe des Kartenterminals gewährleistet. Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Kartenterminals möglicherweise durch Einbringung einer neuen Karte bzw. Aufbringung neuer Zertifikate weitergenutzt werden.

3.4 Die Begleitdokumentation zu den TI-Komponenten wird in deutscher Sprache und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form geliefert.

4 Lieferung, Terminvereinbarung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sind die Praxisräume des Kunden. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von VM und richten sich nach der vom BSI zertifizierten sicheren Lieferkette der VM gemeinsam mit dem Logistikpartner Arvato.

4.2 Den Tag der Lieferung und bei Kauf mit DVO-Installation zusätzlich den Installationstag (Datum und voraussichtliche Uhrzeit) teilen VM oder der von VM beauftragte DVO dem Kunden frühzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Termin oder nach dem in der Produktbeschreibung vorgesehenen Ablauf im Rahmen einer routenoptimierten Planung mit. Der Kunde stellt sicher, dass er oder ein Bevollmächtigter am Tag der Lieferung und Installation in den in der Bestellung genannten Praxisräumen anwesend und verfügbar ist, um die Vertragsprodukte entgegenzunehmen und zu bestätigen. Kommt der Termin nicht zustande, ohne dass dies VM oder der von VM eingesetzte Lieferant oder DVO dies zu vertreten haben, und ist ein neuer Termin durchzuführen, kann VM die Kosten für den vergeblichen Termin ersetzt verlangen.



4.3 Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die in der Bestellung angegebene und von VM geprüfte Adresse der Praxis. Der von VM beauftragte Lieferant händigt die TI-Komponenten nur an den Kunden und Praxisinhaber persönlich aus. Der Kunde kann sich dazu auch durch eine Person vertreten lassen. Diese muss mit einer vom Kunden eigenhändig unterschriebenen Vollmacht ausdrücklich zur Prüfung und Entgegennahme der TI-Komponenten am Tag der Lieferung ermächtigt sein und die Vollmacht dem Lieferanten im Original aushändigen.

4.4 Über die Lieferung und Annahme ist das von VM bereitgestellte Übergabeprotokoll zum Zeitpunkt der Übergabe auszufüllen und vom Kunden oder sonst von dessen bevollmächtigtem Vertreter und vom Lieferanten unmittelbar eigenhändig und verbindlich mit Datumsangabe zu unterschreiben. Der Kunde bestätigt darin auch, dass er die Begleitdokumentation erhalten hat und sämtliche Vorgaben zum sicheren Umgang mit den TI-Komponenten befolgt.

4.5 Die Öffnung der Transportverpackungen der TI-Komponenten muss gemeinsam vom Kunden mit dem Lieferanten in einer gesicherten Umgebung (Praxisräume) durchgeführt werden. Die Lieferung ist auf Vollzähligkeit bezüglich der Lieferankündigung zu prüfen. Sodann sind vom Kunden im Beisein des Lieferanten die Einzelverpackungen, Siegelbänder der Kartonagen und die Siegel und sonstigen Sicherheitsmerkmale der TI-Komponenten auf Manipulationsversuche zu prüfen und ein Abgleich der auf den Geräten aufgedruckten Seriennummern mit dem Lieferschein durchzuführen. Beim Konnektor ist zusätzlich zu den Siegeln auf beiden Gehäuseseiten die Verschraubung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert.

4.6 Ist die Lieferung nicht vollständig oder sind Verpackungen, Siegel oder sonstige Sicherheitsmerkmale einer TI-Komponente beschädigt, darf die betroffene TI-Komponente nicht ausgeliefert und vom Kunden weder angenommen, noch eine Inbetriebnahme durchgeführt werden. Der Lieferant hat die TI-Komponente zu VM zurückzubringen. In diesem Fall erhält der Kunde auf Kosten von VM eine Neulieferung der betroffenen Komponente. Nimmt der Kunde eine TI-Komponente an, obwohl eine Beschädigung von Einzelverpackung, Siegel oder sonstigen Sicherheitsmerkmalen festgestellt worden ist, hat er die Kosten einer späteren Neubelieferung durch VM selbst zu tragen.

4.7 Die Gefahr der Beschaffenheit oder des Untergangs der Vertragsprodukte geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten TI-Komponenten einschließlich der Begleitdokumentation unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen VM gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel so konkret wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gelten die TI-Komponenten als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Kunde dies unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzeigen; andernfalls gilt die TI-Komponente auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Kunde genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige.

4.8 Verzögert sich die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand übergabebereit ist und VM dies dem Kunden angezeigt hat.



5 Notwendige Ausstattung; Betrieb

5.1 Der Kunde hat die notwendige Ausstattung für die Installation und Inbetriebnahme der TI-Komponenten selbst und in eigener Verantwortung herzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Geschützter Bereich zur Aufstellung des Konnektors
- IT-Ausstattung mit Praxisverwaltungssystem (PVS)
- Internet-Zugang
- TI-Integrationsmodul des Praxisverwaltungssystems des Kunden
- Praxis- bzw. Institutionskarte inkl. PIN-Brief (SMC-B)

Die näheren Anforderungen zur notwendigen Ausstattung ergeben sich aus der Produktbeschreibung der TI-Komponenten, den Übergabedokumenten und diesen BesGB.

5.2 Die TI-Komponenten dürfen zum Betrieb nur in einem Bereich in der Praxis aufgebaut werden, der vor dem physischen Zugriff Unbefugter geschützt ist.

6 DVO-Installation

6.1 Beim Kauf führt VM als DVO oder dessen Subunternehmer die vom Kunden beauftragte Installation durch einen von VM ausgewählten DVO in der Hauptbetriebsstätte des Kunden durch. Der DVO nimmt die zur Installation erforderlichen Maßnahmen in den Praxisräumen des Kunden vor. Hierzu gehören gemäß der Produktbeschreibung:

- Grundinstallation der TI-Komponenten in der Vertragsarztpraxis (BSNR/KZV-Nummer)
- Installation des gelieferten Konnektors
- Anschluss/Einrichtung des gelieferten stationären Kartenterminals im Praxisverwaltungssystem an der in der Produktbeschreibung genannten und ggf. zusätzlich bestellten Zahl von Arbeitsplätzen
- Einrichtung/Registrierung des VPN-Zugangsdienstes
- Aktivierung eines der aktuellen Bestandsnetze (auf Wunsch des Kunden)
- Funktionsprüfung
- Basiseinweisung des Praxispersonals
- Inbetriebnahme mit Durchführung einer VSDM-Anwendung

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass die zur Installation erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen der Praxis gem. Ziff. 5 am Installationstag soweit funktionsfähig bzw. verfügbar sind, wie dies für eine erfolgreiche Installation notwendig ist. Hierzu zählen auch notwendige Passwörter und Zugangsdaten. Der Kunde stellt ebenfalls sicher, dass das einzuweisende Praxispersonal am Installationstag in der Praxis zum Zweck der Einweisung anwesend ist.

6.3 Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen nach Ziffer 6.2 und wird dadurch ein weiterer Installationstermin erforderlich, trägt der Kunde die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten. Es wird dafür eine Pauschale für Installationsabbrüche von 280,00 EUR Netto berechnet.

6.4 Der Kunde hat bei der Installation die Meldungen des Konnektors auf Manipulationen oder Manipulationsversuche zu prüfen. Bei stationären Kartenterminals ist der Kunde im Verdachtsfall verpflichtet, die Seriennummern und die MAC-Adresse auf Validität durch Kontaktaufnahme mit dem Hersteller oder über dessen Website zu prüfen. Bei mobilen Kartenterminals ohne MAC-Adresse wird die eingebrachte Seriennummer in der Gerätefirmware im Vergleich zur aufgedruckten Seriennummer des Kartenterminals als Kriterium für die Validität verwendet. Stellt der Kunde Manipulationen oder Manipulationsversuche



fest oder stimmen die Seriennummern und ggf. die MAC-Adressen nicht überein, hat der Kunde dies VM unverzüglich mitzuteilen. Die TI-Komponente darf nicht in Betrieb genommen werden.

7 Kaufpreisberechnung; Eigentumsvorbehalt

7.1 VM ist berechtigt, den Kaufpreis für die TI-Komponenten nach der Übergabe der TI-Komponenten in Rechnung zu stellen. Das gilt auch, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

7.2 VM behält sich das Eigentum an den TI-Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bis dahin ist das Eigentum der VM pfleglich zu behandeln. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die VM zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch VM gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder dies ausdrücklich durch VM schriftlich erklärt wird.

7.3 Der Kunde darf die TI-Komponenten im Hinblick auf die Bestimmungen zum sicheren Betrieb der TI weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde VM unverzüglich davon zu benachrichtigen und VM alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der VM einschließlich einer Klage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind.

Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf die Rechte der VM und die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Sicherung der TI hinzuweisen. Die Rechte von VM aus Sicherungseigentum bleiben hiervon unberührt. Sofern der Dritte der VM in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

8 Betrieb

8.1 Der Kunde betreibt die TI-Komponenten nach den Bestimmungen der AGB und dieser BesGB, der Produktbeschreibung und Begleitdokumentation. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass zu dem geschützten Aufstellort nur der Kunde und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z. B. das Fachpersonal) Zugang erhalten.

Der Kunde muss sicherstellen, dass ein Diebstahl oder eine Manipulation der TI-Komponenten unverzüglich nach Feststellung an VM gemeldet wird. Hinweise zum Erkennen einer möglichen Manipulation sind den Gebrauchsanweisungen der TI-Komponenten zu entnehmen.

8.2 Der Kunde hat beim Betrieb der TI-Komponenten sicherzustellen, dass VM zu jeder Zeit in der Lage ist, den Verbleib und den Status des Konnektors und den Aufenthaltsort des Kartenterminals festzustellen, um dies den Aufsichtsstellen pflichtgemäß mitzuteilen. Der Kunde wird jedes Verhalten unterlassen, das die VM an der Umsetzung dieser Pflicht hindert.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen während des Betriebs der TI-Komponenten vorzunehmen, die erforderlich sind, um geänderten Zulassungsaufgaben zu genügen, die von VM oder dem Hersteller oder den Nutzern von TI-Komponenten aufgrund behördlicher Vorgaben umzusetzen sind. Hierunter können auch organisatorische Umgestaltungen in der Praxis des Kunden gehören.



8.4 Kommt der Kunde diesen Betriebspflichten trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist VM berechtigt, die TI-Komponenten beim Kunden zu sperren. Bei Gefahr in Verzug für die Sicherheit von TI-Systemen, die ein Zuwarten nicht erlauben, kann VM die Sperrung auch ohne Mahnung vornehmen. Verstößt ein Kunde nach einer Entsperrung erneut gegen seine Betriebspflichten, kann VM eine dauerhafte Sperrung vornehmen und den Vertrag fristlos kündigen.

9 Mängel an TI-Komponenten; Austausch von TI-Komponenten

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die TI-Komponenten bei der Installation, der Inbetriebnahme und im Betrieb laufend auf Mängel zu untersuchen. Er hat auftretende Mängel unverzüglich bei VM anzuzeigen. In der Anzeige ist der Fehler möglichst genau und umfassend zu beschreiben.

9.2 VM wird den Mangel durch ihren TI-Support unverzüglich untersuchen und bestimmen, ob der Fehler remote behoben werden kann. Ist das nicht der Fall, erfolgt die Fehlerbehebung ausschließlich durch Austausch der TI-Komponente. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die ihm verkaufte TI-Komponente vor Ort repariert oder ihm nach anderweitiger Fehlerbehebung wieder ausgehändigt wird.

9.3 Der Austausch einer TI-Komponente erfolgt dadurch, dass dem Kunden eine neue TI-Komponente geliefert und die defekte TI-Komponente abgeholt wird. Dem Kunden ist ohne Ausnahme untersagt, die defekte TI-Komponente selbst an VM, den Hersteller oder Dritte zur Reparatur oder Rückgabe zu senden. Für die Installation und Inbetriebnahme der neuen TI-Komponente gelten Ziff. 5-7 entsprechend. Der Kunde übergibt mit der defekten TI-Komponente die dazugehörige Dokumentation.

9.4 Tritt der Mangel innerhalb der Gewährleistungszeit ein, erhält der Kunde die neue TI-Komponente unentgeltlich und trägt VM die Kosten der Feststellung des Mangels und des Austauschs der TI-Komponente einschließlich seiner Lieferung und der Abholung der defekten TI-Komponente. Bei der DVO-Installation nimmt VM die Installation und Inbetriebnahme der TI-Komponente beim Kunden durch einen DVO vor; der Kunde hat VM dazu entsprechenden Zugang in der Praxis zu verschaffen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von VM die TI-Komponenten ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Das gilt entsprechend, wenn der Mangel auf unsachgemäßem Gebrauch bzw. Beschädigung oder normalem Verschleiß im Verantwortungsbereich des Kunden beruht.

9.7 Tritt der Mangel nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein oder ist die Gewährleistung entfallen, hat der Kunde die neue TI-Komponente zum Neupreis und ihre Lieferung sowie die Abholung der defekten TI-Komponente und bei Kauf mit DVO-Installation die fachgerechte Installation durch einen DVO inkl. Reisekosten und Spesen zu vergüten. Es gelten die Preise nach der von VM veröffentlichten Preisliste zum jeweiligen Zeitpunkt.

10 Außerbetriebnahme und Rückgabepflicht des Konnektors

10.1 Eine Außerbetriebnahme des Konnektors wird durchgeführt, wenn der Konnektor vom Kunden aus eigener Entscheidung mehr als vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr genutzt wird (z. B. Schließung der Praxis), der Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen endet oder VM nach den AGB oder diesen BesGB dazu berechtigt ist.

10.2 Will der Kunde den Konnektor außer Betrieb nehmen, hat er dies VM anzuzeigen. VM wird den Kunden über die Folgen einer Außerbetriebnahme aufklären und insbesondere darauf hinweisen, dass durch die Sperrung des Zertifikats der Konnektor aus Sicherheitsgründen dauerhaft ohne Wertausgleich unbrauchbar gemacht werden muss und nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.

10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die TI-Komponenten eigenmächtig außer Betrieb zu nehmen oder nicht qualifizierte Dritte eigenmächtig mit der Außerbetriebnahme zu beauftragen.

10.4 Die Außerbetriebnahme erfolgt nach diesen BesGB und der Begleitdokumentation. Sie wird durch einen von VM beauftragten DVO in den Praxisräumlichkeiten des Kunden vorgenommen. Der DVO nimmt eine Deregistrierung des Konnektors vom VPN-Zugangsdienst vor und führt den Konnektor sodann über die sichere Lieferkette zum Hersteller zurück. Parallel dazu erfolgt eine nichtumkehrbare Sperrung der Zertifikate des Konnektors zentral durch VM.

10.5 Der Kunde wird alle für eine erfolgreiche Außerbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Insbesondere gewährt er dem Mitarbeiter des DVO Zugang zu allen für die Außerbetriebnahme erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen der Praxis. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Außerbetriebnahme erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem DVO als Besitzmittler den erfolgreich außer Betrieb genommen Konnektor zu übergeben und VM damit das Eigentum an dem Konnektor zu verschaffen.

10.6 Dem Kunden steht im Fall der Außerbetriebnahme unbeschadet des Alters und der Nutzungszeit des Konnektors keine Entschädigung, kein Wertersatz oder eine sonstige Kompensation für die Außerbetriebnahme und Rückgabe des Konnektors zu.

10.7 VM ist berechtigt, für den bei VM entstehenden Aufwand der Außerbetriebnahme eine Vergütung nach Preisliste zu verlangen.

10.8 VM ist berechtigt, den VPN-Zugangsdienst und SIS zu sperren, wenn der Konnektor außer Betrieb genommen worden ist, solange er nicht durch einen neuen Konnektor ersetzt wird.

Software zur Installation und Inbetriebnahme

11 Kaufpreisberechnung; Eigentumsvorbehalt

Für die Berechnung und Fälligkeit des Kaufpreises ist ausschließlich der Hersteller der beim Kunden eingesetzten Praxisverwaltungssoftware (PVS) verantwortlich.



12 Gewährleistung und Haftung

12.1 VM leistet keine Gewähr dafür, dass die Installationssoftware die nach der Produktbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Der Kunde ist verpflichtet, die Installationssoftware auf Fehlerfreiheit zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich bei VM zu melden; in der Anzeige ist der Fehler möglichst genau und umfassend zu beschreiben.

12.2 VM leistet keine Gewähr dafür, dass die Installationssoftware von Standardkonfigurationen abweichende Besonderheiten des IT-Systems des Kunden erfasst und im Rahmen der Ergebnisse und Empfehlungen berücksichtigt. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Installationssoftware ändert oder durch Dritte ändern lässt. Das gilt entsprechend, wenn der Mangel auf fehlerhaftem oder unsachgemäßem Gebrauch des Kunden beruht.

12.3 Unbeschadet der Bestimmungen zur Haftung nach Ziff. 12 der AGB haftet VM nicht dafür, dass Ergebnisse und Empfehlungen nicht richtig sind und der Kunde bei Befolgung solcher Empfehlungen eine für den Kunden nachteilige Entscheidung trifft, wenn dies auf von Standardkonfigurationen abweichende Besonderheiten des IT-Systems des Kunden zurückgeht. VM haftet nicht für Bedienungsfehler des Kunden und daraus entstehende Schäden.

VPN-Dienstleistungen und SIS

13 Gegenstand und Verfügbarkeit

13.1 VM stellt gemeinsam mit seinem Unterauftragnehmer Arvato Systems Perdata GmbH dem Kunden einen VPN-Zugangsdienst und den Secure Internet Service (SIS) gemäß der Produktbeschreibung nach Maßgabe der AGB und dieser BesGB zur Verfügung. Zur Nutzung des SIS bedarf es einer zusätzlichen, einmaligen schriftlichen Beauftragung durch den Kunden. Der Kunde kann durch Nutzung des VPN-Zugangsdienstes besondere Verbindungen zu definierten Empfängern herstellen und darüber Daten senden und empfangen.

13.2 Der Dienst ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden am Tag/365 Tage im Jahr zugänglich. Eine Mindestverfügbarkeit wird indes nicht vereinbart oder garantiert.

13.3 VM ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, höherer Gewalt, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die VM zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Dauert eine von VM zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des auf die VPN-Leistungen entfallenden monatlichen Entgelts berechtigt.



14 Entgeltberechnung; Beanstandung der Rechnung

14.1 Die erstmalige Abrechnung des monatlichen Entgelts erfolgt bei der Vertragsdurchführung erstmals für den Monat, in dem die erste Registrierung des Konnektors im VPN-Zugangsdienst der VM erfolgt ist oder das Übergabeprotokoll (Ziff. 4.4 BesGB) unterschrieben wurde. Es wird der volle Monatspreis berechnet; es erfolgt keine Anrechnung pro rata.

15 Nutzung; Schutz von Zugangsdaten

15.1 Der Kunde nutzt den VPN-Zugangsdienst und den SIS nach den Bestimmungen der AGB und dieser BesGB, der Produktbeschreibung und Begleitdokumentation. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur der Kunde und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z. B. das Fachpersonal) den VPN-Zugangsdienst und den SIS nutzen.

15.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln. Um eine unberechtigte und/oder missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten zu vermeiden, ist der Kunde verpflichtet, diese Daten an einem sicheren Ort aufzubewahren und unbeschadet der Datenverwendung und -weitergabe im Rahmen von Servicediensten keinem Dritten zugänglich zu machen. Jede Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist unzulässig. VM haftet nicht für beim Kunden aufgrund nicht autorisierter oder missbräuchlicher Nutzung aufgetretene und/oder erlittene Schäden oder für Datenverluste.

15.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen während der Nutzung des VPN-Zugangsdienstes und des SIS vorzunehmen, die erforderlich sind, um geänderten Zulassungsaufgaben zu genügen, die von VM oder den Nutzern von VPN-Zugangsdiensten und SIS aufgrund behördlicher Vorgaben umzusetzen sind. Hierunter können auch organisatorische Umgestaltungen in der Praxis des Kunden gehören.

15.4 Kommt der Kunde diesen Nutzungspflichten trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist VM berechtigt, den VPN-Zugangsdienst und SIS beim Kunden zu sperren. Bei Gefahr in Verzug für die Sicherheit von TI-Systemen, die ein Zuwarten nicht erlauben, kann VM die Sperrung auch ohne Mahnung vornehmen. Verstößt ein Kunde nach einer Entsperrung erneut gegen seine Nutzungspflichten, kann VM eine dauerhafte Sperrung vornehmen und den Vertrag fristlos kündigen.

16 Sperrung und Entsperrung

16.1 VM ist in den in den AGB und diesen BesGB genannten Fällen berechtigt, den VPN-Zugangsdienst und SIS zu sperren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde anzeigt, den VPN-Zugangsdienst und/oder SIS nicht mehr nutzen zu wollen.

Der Kunde hat während der Sperrung keinen Zugang zur TI und kann entsprechende Anwendungen nicht nutzen. Das entbindet den Kunden nicht davon, die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung der Entgelte für vereinbarte VPN- und SIS-Dienstleistungen sowie für Serviceleistungen bis zum Vertragsende vorzunehmen.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages über den VPN-Zugangsdienst und SIS bleibt unberührt; die Sperrung gibt dem Kunden kein Recht zur Kündigung.



16.2 Entfällt der Grund für die Sperrung, hebt VM die Sperrung auf und zeigt dies dem Kunden an. Die Durchführung der Entsperrung richtet sich nach der Begleitdokumentation.

16.3 VM ist berechtigt, für den bei VM entstehenden Aufwand der Sperrung oder Entsperrung eine Vergütung nach Preisliste zu verlangen.

17 Datenschutz

VM erhebt und verwendet die Daten, die bei der Erbringung des VPN-Zugangsdienstes anfallen (Verkehrsdaten) zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken (§ 96 TKG). Hierzu gehören insbesondere die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung und die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie – im Falle von zeit- oder volumenabhängigen Tarifen – Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist.

18 Haftungsbeschränkung

18.1 Die Haftung von VM als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden gegenüber einem Kunden ist auf höchstens 12.500 € je Kunde und Schadensereignis begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

18.2 VM haftet nicht für die vom Kunden über die VPN-Verbindungen versendeten und abgerufenen Inhalte, insbesondere nicht für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

19 Schlichtung

Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur stellen. Die Antragstellung kann per Brief, Fax oder über ein Online-Formular erfolgen. Die Einzelheiten zur Antragstellung und zum Verfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht. An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt VM nicht teil.

Serviceleistungen

20 Gegenstand, Servicezeiten

20.1 VM erbringt dem Kunden gemäß der Produktbeschreibung und den AGB und diesen BesGB Support- Dienstleistungen insbesondere zur Fehlerbehebung und Entstörung sowie zum Bezug von Firmware Updates für TI-Komponenten sowie den



VPN-Zugangsdienst (inkl. aktueller Bestandsnetze) und SIS, wie sie insbesondere durch Änderungen der Anforderungen der gematik GmbH oder des BSI an die TI erforderlich werden. Das umfasst auch den 1st-Level-Support gegenüber dem Kunden durch ein User-Helpdesk (Hotline).

20.2 Die Servicezeiten des 1st-Level-Supports/User-Helpdesks sind wochentags von 08:00–17:00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen). Zusätzliche Servicezeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind besonders zu vergüten.

20.3 Soweit nicht anders vereinbart, erbringt VM die Serviceleistungen zu dem bei der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

21 Entgeltberechnung; Servicepauschale und Einzelpreise

21.1 Die erstmalige Abrechnung des Serviceentgelts bei der Offline- und der Online-Vertragsdurchführung erfolgt entsprechend Ziff. 15.1 und 15.2. Das Serviceentgelt kann als Gesamtbetrag zusammen mit dem Entgelt für den VPN-Zugangsdienst und SIS berechnet werden.

21.2 In dem monatlichen Serviceentgelt sind enthalten die Bereitstellung von Softwareupdates aufgrund von notwendigen Änderungen durch geänderte Anforderungen der gematik GmbH oder des BSI an die TI einschließlich der Anwendung VSDM und der Einführung und Betrieb der Anwendung QES sowie der 1st-Level-Support/das User-Helpdesk für die TI-Komponenten und den VPN-Zugangsdienst (einschließlich Zugang zu den aktuellen Bestandsnetzen) und SIS gegenüber dem Kunden sowie der 2nd- und 3rd-Level-Support. Softwareupdates werden nur zum Download bereitgestellt bzw. remote eingespielt.

21.3 Alle zusätzlichen Leistungen wie Softwareupgrades durch Einführung zukünftiger TI-Anwendungen oder durch Anforderungen der gematik GmbH oder des BSI wegen grundlegender Änderungen der TI in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, Systemarchitektur etc. oder durch wesentliche Systementwicklungen mit zusätzlichen Funktionalitäten oder wegen wesentlicher Änderung von Betriebssystemen o. ä. werden gesondert berechnet. Sollten weitere Re-Zertifizierungen erforderlich werden, werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten gesondert berechnet.

Vor-Ort-Einsätze gleich welcher Art einschließlich des Einspielens von Software durch VM oder einen von VM beauftragten DVO werden gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

22 Durchführung; Mitwirkung des Kunden

22.1 Der User-Helpdesk wird telefonisch (Hotline) oder durch E-Mail-Kommunikation vorgenommen. Updates und Upgrades bei den TI-Komponenten werden von VM nach den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen remote oder vor Ort nach Vorankündigung durchgeführt.

22.2 Der Kunde ist im Sinne einer effizienten Erbringung der Serviceleistungen dazu verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dazu gehört insbesondere, dass bei Anfragen an den User-Helpdesk alle notwendigen Informationen einschließlich Zugangsdaten und Passwörter vorbereitet sind und eine kompetente Person das Gespräch oder die E-Mail-Kommunikation führt.



23 Mängelgewährleistung

Für die Prüfung auf Mängel bei Updates und Upgrades sowie ihrer Beseitigung gelten die Bestimmungen zum Kauf der TI-Komponenten entsprechend.



Besondere Geschäftsbedingungen für den Bereich KIM (Kommunikation im Medizinbereich)

1 Zustandekommen und Ausschluss entgegenstehender AGB

1. Die Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der VisionmaxX GmbH, Geschäftsbereich Telematikinfrastuktur (nachfolgend „VM“), kommt zustande durch eine Erklärung des Teilnehmers unter Verwendung des hierfür vorgesehenen und vom Teilnehmer ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein der VM und deren Annahme, die durch Übersendung der Zugangsinformationen und durch eine schriftliche Bestätigung von VM erfolgt.
2. Die Darstellung der Produkte im KIM-Bestellschein und im Webshop stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Produkt-Katalog dar. Durch die Unterschrift bzw. Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ geben Sie eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab. VM wird den Eingang der Bestellung per E-Mail bestätigen; hierin liegt keine Annahme des Angebots des Kunden. Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen kommt erst durch Annahme seitens VM zustande; die Annahme erfolgt per E-Mail.
3. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Registrierung/Bestellung gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und wahrheitsgemäß sind. Auf entsprechende Anfrage von VM hat der Kunde die Daten zu bestätigen. Der Kunde verpflichtet sich, VM jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten. Bei Verstoß ist VM berechtigt, die vertraglichen Leistungen sofort zu sperren bis die korrekten Daten angegeben und belegt sind.
4. Der Vertrag kann ausschließlich über den KIM-Bestellschein oder den Webshop der VM abgeschlossen werden.
5. Alle Lieferungen und Leistungen der VM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Einbeziehung von AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus den in der Leistungsbeschreibung sowie den von den Parteien getroffenen Regelungen zu diesem Produkt. Weiterentwicklungen des Produktes gelten nicht als Änderungen des Vertragsgegenstandes.
Die VM stellt dem Teilnehmer ihren KIM-Dienst ausschließlich zu den in diesen AGB und in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
2. VM unterhält diesen seitens gematik zugelassenen Dienst für einen sektorübergreifenden Daten- und Informationsaustausch, ausschließlich für Beteiligte im Gesundheitswesen und explizit für Beteiligte der Telematikinfrastuktur.
Der KIM Mailserver des KIM-Fachdienstes darf ausschließlich Nachrichten, die innerhalb der Telematikinfrastuktur (nachfolgend TI) versendet werden, verarbeiten. Der Zugriff auf einen Mailserver von außerhalb der TI ist nicht zulässig, d.h. KIM-Nachrichten dürfen vom Kunden nicht an öffentlich verfügbare



E-Mail-Adressen versendet werden, weiterhin kann der KIM-Mailserver keine E-Mails von außerhalb der TI annehmen. Der Versand an E-Mail-Adressen außerhalb des KIM-Dienstes ist technisch nicht möglich und nicht Vertragsgegenstand.

3. Der KIM-Teilnehmer darf ausschließlich Nachrichten für die medizinische Versorgung (z.B. Arztbriefe) versenden.
Der KIM-Teilnehmer muss sicherstellen, dass personenbezogene medizinische Daten von Patienten nur gesendet werden, wenn die Daten für die medizinische Versorgung des Patienten erforderlich sind. Weiterhin muss der Teilnehmer sicherstellen, dass die Empfänger der durch KIM versandten personenbezogenen Daten der Patienten an dessen medizinischen Versorgung beteiligt sind.
4. Erfolgreich zugestellte KIM-Nachrichten aufgrund Nicht-Verfügbarkeit der Telematikinfrastruktur oder des zu empfangenden Mailserver werden nach einer Stunde erneut versendet.
Der KIM-Teilnehmer sollte KIM-Nachrichten nach dem Abrufen nicht auf dem Server belassen. Dies bedeutet, dass keine Kopien von den Nachrichten auf dem Server verbleiben, sondern komplett abgerufen werden sollen.
5. KIM-Nachrichten werden ohne vorherige Ankündigung automatisch gelöscht, wenn diese nach mehr als 90 Tagen nicht von dem KIM-Fachdienst (Mailserver) abgerufen werden oder auf dem Fachdienst nach dem Abruf verbleiben.
6. KIM-Nachrichten, die nicht (per SMIME) verschlüsselt oder signiert sind, werden vom Mailserver nicht weitergeleitet, sondern verworfen. Dies gilt auch wenn ein KIM-Teilnehmer Nachrichten an mehrere Empfänger versendet und eine oder mehr Nachrichten davon nicht verschlüsselt oder nicht signiert werden kann. Der Absender erhält eine entsprechende Information über den fehlgeschlagenen Versand. Dies gilt nicht für servergenerierte Nachrichten (Zustellbestätigungen, Fehlermeldungen und Abwesenheitsnotizen) sowie vom Clientmodul generierte Fehlernachrichten.
7. Da technisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Nachrichtempfänger ggf. auch alle bcc (blind carbon copy) Empfänger der Nachricht ermitteln werden können, sollte auf eine Verwendung der bcc-Funktion verzichtet werden.
8. VM ist berechtigt, Leistungen nach ihrer Wahl auch durch Dritte (Nachunternehmer) zu erbringen.

3 Transportsicherung

1. Verschlüsselte Verbindungen: Alle Verbindungen in der KIM-Kommunikation sowohl von Clientsystem zum KIM-Clientmodul als auch vom KIM-Clientmodul zum KIM-Fachdienst erfolgen stets über verschlüsselte Verbindungen über das Transportnetz Telematikinfrastruktur.
2. Anmeldedaten: Die Nutzung des KIM-Dienstes ist ausschließlich nach vorheriger Authentifizierung durch Benutzername und Passwort des Users gegenüber dem KIM-Mail-Server möglich.

4 Größenbeschränkung, Kapazität und Verfügbarkeit

1. Der Versand von KIM-Nachrichten ist auf 25 MB / pro Nachricht (netto, exklusive Verschlüsselung und Signatur) beschränkt.
2. Serverseitig
VM gewährleistet zur Hauptzeit eine Verfügbarkeit von 99,8 % und zur Nebenzeit von 99 %. Wartungsfenster dürfen nur in der Nebenzeit liegen. Genehmigte Wartungsfenster werden nicht als Ausfallzeit gewertet. Hauptzeit ist Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage. Alle übrigen Stunden der Woche sind Nebenzeit.



Ebenfalls gilt dies nicht, soweit der Zugriff auf diese Dienstleistungen durch Störungen verursacht wird, die außerhalb der Betriebssphäre von VM liegen oder von VM nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Verschulden Dritter).

3. Clientseitig

VM gewährleistet nicht, dass die angebotenen lokalen Produkte jederzeit verfügbar und fehlerfrei sind. Dies gilt insbesondere nicht bei Ausfall des Internetzugangs und dem daraus resultierenden Verbindungsabbruch zur Telematikinfrastruktur und deren Zugriff auf die KIM-Dienste.

Ebenfalls gilt dies nicht, soweit der Zugriff auf diese Dienstleistungen durch Störungen verursacht wird, die außerhalb der Leistungssphäre von VM liegen oder von VM nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Verschulden Dritter).

Dazu zählen ebenfalls Software-Probleme des Systems des Kunden worüber die Daten empfangen und versendet werden, weiterhin der Ausfall, die Sperrung oder das Abhandenkommen von Hardware-Komponenten des Kunden, die für die KIM-Kommunikation zwingend notwendig sind sowie lokale Sicherheitsmaßnahmen (wie z. B. Firewall, Virens Scanner) der Institution, die das Versenden und Empfangen von KIM-Nachrichten verhindert.

Im Falle einer von VM verursachten Störung der in den Leistungsbeschreibungen genannten Dienste und Produkte verpflichtet sich VM diese Störung unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen.

Im Rahmen von KIM bietet die VM einen Anwendersupport von Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen).

5 Deregistrierung

1. Wird ein KIM-Konto vom KIM-Teilnehmer deregistriert, so ist der Empfang und der Versand von KIM-Nachrichten nicht mehr möglich. Die im Postfach befindlichen und noch nicht abgerufenen Nachrichten werden jedoch erst nach 90 Tagen gelöscht.
2. Nach einer Deregistrierung wird die KIM-Adresse vom Verzeichnisdienst (Fachdiensteintrag) gelöscht, sodass ein weiterer KIM-Teilnehmer diesen im Verzeichnisdienst zwar noch finden kann jedoch die Information erhält, dass der Teilnehmer nicht KIM-Teilnehmer ist.

6 Sperrung

1. Der KIM-Fachdienst sperrt den Account eines Teilnehmers nach drei aufeinanderfolgenden Fehleingaben des Passwortes temporär. Nach dem Sperren des Accounts kann der Nutzer keine KIM-Nachrichten mehr versenden oder abholen.
2. Eine Sperrung des Accounts erfolgt zudem, wenn der KIM-Teilnehmer sich im Zahlungsverzug befindet. Ein zur Sperrung berechtigender Zahlungsverzug liegt vor, wenn der Teilnehmer eine Lastschrift zweifach aufeinanderfolgend nicht eingelöst hat oder mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Entgelte in Verzug kommt oder in einem mehr als zweimonatigen Zeitraum nicht leistet oder zwei aufeinanderfolgende Mahnungen unbearbeitet lässt. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist VM zudem berechtigt die Leistungserbringung zu unterbrechen und/oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
3. VM ist ab Verfügbarkeit des Verzeichnisdienstes nach § 291h SVB V (neu) berechtigt Kunden zu sperren, die nicht oder nicht mehr im Verzeichnisdienst gelistet sind.



7 Umgang mit Zugangsdaten Kunde

1. Der Kunde wird seine persönlichen Zugangsdaten (Kennwort/Passwort) für den für die Nutzung der KIM-Dienste nicht an Dritte weitergeben und diese vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahren.
2. Der Kunde wird weiterhin keine Standardpasswörter verwenden.
3. Soweit Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der KIM-Teilnehmer diese unverzüglich zu ändern.
4. Zugangsdaten dürfen auf Datenträgern (Festplatte, USB-Stick, CD-Rom etc.) nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
5. Passwörter, die für die Teilnahme an KIM notwendig sind, werden weder auf dem KIM-Fachdienst noch im KIM-Clientmodul im Klartext gespeichert.

Eine Änderung von Passwörtern ist nur durch den KIM-Teilnehmer selbst möglich. Das Ändern oder Löschen von Passwörtern der KIM-Konten durch Dritte ist nicht möglich.

Für das Kennwort der Benutzerauthentifizierung ist der Kunde verpflichtet als Minimum-Qualität des Passwortes die BSI Regelung des Grundschutzkataloges M 2.11 „Regelung des Passwortgebrauchs“ einzuhalten.

6. Der Kunde ist verpflichtet bei Ablauf, Defekt und Verlust einer Karte, die für die Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung eingesetzt wird (SMC-B-/eHBA-Karte) dies unverzüglich dem jeweiligen Kartenproduzent anzuzeigen, insbesondere auch um Missbrauch zu vermeiden.
7. Bei Ablauf, Defekt und Verlust einer Karte, die für die Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung eingesetzt wird (SMC-B-/eHBA-Karte) hat dies zur Folge, dass eine Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung mit dieser Karte nicht mehr möglich ist. Klarstellend wird festgehalten, dass VM nicht für den Verlust der Informationen oder daraus resultierenden Schäden haftet.

8 Voraussetzungen/Mitwirkung

1. Um eine Teilnahme an KIM zu ermöglichen muss der Kunde auf eigene Kosten und Verantwortung die nachfolgenden Komponenten bereitstellen:
 - Zugang Telematikinfrastruktur: Voraussetzung für die Nutzung des KIM-Kommunikationsdienstes ist ein funktionsfähiger Zugang in die Telematikinfrastruktur über einen eHealth-Konnektor.
 - SMC-B/HBA: Für den Verschlüsselung/Entschlüsselung einer Nachricht einen freigeschalteten HBA oder eine freigeschaltete SMC-B und für die Signatur eine freigeschaltete SMC-B.
 - E-Mail-Client: Ein Programm zum Versenden und Empfangen von KIM-Nachrichten wie z. B. ein entsprechendes KIM-Modul in der Praxisverwaltungssoftware oder einen entsprechend dafür vorgesehenen marktüblichen E-Mail-Client der SMTPS und POP3S unterstützt.

Die KIM-Kommunikation (Einrichtung und Nutzung von KIM) kann nicht ordnungsgemäß stattfinden, wenn ein der Komponenten fehlt oder fehlerhaft ist.

2. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der VM der Zugriff der VM auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch das Unternehmen ermöglichen, ist der Anwender verpflichtet vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit (z. B. per Fernwartung) mit der VM



einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist die VM nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen. Der Kunde hat den Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Abgabe des Angebotes nach dem von VM bereitgestellten Muster anzubieten.

9 Berechtigungen von VM

1. VM ist berechtigt die Anzahl der versendeten und/oder empfangenen Nachrichten zu zählen und je nach Vertragsumfang den Versand oder den Empfang zu blockieren oder zu viel versendete und/oder empfangene Nachrichten dem Teilnehmer zu berechnen.

VM ist weiterhin berechtigt den Vertragsumfang und somit die Anzahl der maximal zu versendeten oder empfangenen Nachrichten zu verringern oder zu vergrößern.

2. VM ist berechtigt, die Postfachgröße und/oder das Datenvolumen des Teilnehmers zu messen und je nach Vertragsumfang den Versand und/oder den Empfang bei Erreichen der im Vertrag festgelegten Postfachgröße/des im Vertrag festgelegten Datenvolumens zu blockieren oder zu viel erzeugtes Datenvolumen dem Teilnehmer zu berechnen. Die VM ist weiterhin berechtigt, den Vertragsumfang und somit die Postfachgröße/das Datenvolumen zu verringern oder zu vergrößern.
3. VM ist weiterhin berechtigt alle zusätzlichen Leistungen wie Software- und Systemupgrades oder durch Anforderungen der gematik GmbH oder des BSI wegen grundlegender Änderungen der KIM-Infrastruktur in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, Systemarchitektur etc. oder durch wesentliche Systementwicklungen mit zusätzlichen Funktionalitäten oder wegen wesentlicher Änderung von Betriebssystemen o. ä. notwendig werden, gesondert zu berechnen. Sollten Re-Zertifizierungen erforderlich werden, können die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten gesondert berechnet werden. Vor-Ort-Einsätze gleich welcher Art einschließlich des Einspielens von Software durch VM oder einen von VM beauftragten DVO werden bei Bedarf gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
4. Ab Verfügbarkeit des Verzeichnisdienstes nach § 291h SVB V (neu) ist VM berechtigt ausschließlich Kunden für KIM zur Registrierung zuzulassen, die im Verzeichnisdienst gelistet sind.

10 Vergütung

1. Für laufende Leistungen ist die Abrechnungsperiode das Quartal. Bei der Offline-Vertragsdurchführung erhält der Kunde die Rechnung in Textform per Brief oder per E-Mail-Scan. Bei der Online-Vertragsdurchführung erhält der Kunde die Rechnung ausschließlich in Textform per E-Mail-Scan. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind abgerechnete Leistungen vierzehn Tage nach Rechnungszugang fällig.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Entgelte durch Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren. Hierfür erteilt der Kunde VM ein formwirksames SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde ist verpflichtet, einen Wechsel seiner Bankverbindung VM spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des nächsten Lastschrifteinzugs mitzuteilen.
3. Eine Zahlung durch Überweisung nach Rechnungsstellung bedarf gesonderter Vereinbarung. VM kann dafür wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein angemessenes Bearbeitungsentgelt berechnen, das derzeit 4,00 € beträgt.
4. Der Kunde kann die Höhe der in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber VM beanstanden. Bei fristgerechter Beanstandung prüft VM den Rechnungsbetrag und teilt das Ergebnis



dem Kunden mit. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Abrechnung als anerkannt. Ansprüche wegen Mängeln oder aus Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Forderungen von VM nur dann berechtigt, wenn diese Ansprüche von VM schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
6. Alle Entgeltangaben verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer soweit nicht anders angegeben.
7. Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung seines Accounts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11 Preisanpassungen

1. VM kann laufende oder nutzungsabhängige Entgelte nach billigem Ermessen ändern,
 - wenn und insoweit sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte geändert hat; der Umfang der Entgeltänderung richtet sich dabei nach der Änderung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen, oder
 - wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von VM nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände ändern.

Das ist der Fall, wenn

- neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu geänderten Kosten der Leistungserbringung führen oder
 - sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten ändern,
 - soweit Leistungen der VM Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte VM nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die VM zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung ändern.
2. Eine Änderung muss mindestens 6 Wochen im Voraus angekündigt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung innerhalb eines Jahres mehr als 10 % des ursprünglichen Entgeltes ausmacht. Die Kündigung muss VM spätestens drei Wochen Wirksam werden der Erhöhung zugehen. VM wird den Kunden auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Erhöhung hinweisen.

12 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Produkts, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels der VM vom Kunden schriftlich angezeigt werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
2. Auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind nach Möglichkeit zur Diagnose dienliche Unterlagen zu übersenden. VM wird fristgerecht angezeigte Mängel nach Absprache mit dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist



- beseitigen. Der Kunde hat VM die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen.
3. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl der VM auf die Fehlerbeseitigung oder den Ersatz des fehlerhaften Produkts oder Teilen davon. Nach eigener Wahl ist VM auch berechtigt bis zur Lieferung eines zur Fehlerbeseitigung dienenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass VM dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren aufzeigt, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt dann nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Kunden. Bei Rechtsmängeln wird VM nach eigener Wahl den Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen oder das Produkt unter Beibehaltung der vereinbarten Soll-Beschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, soweit der dritte Nachbesserungsversuch nicht zum Erfolg führte.
 4. Kosten für die Nacherfüllung, die durch Verbringung der Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Fallen vom Kunden gemeldete, aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von VM zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen (selbst, oder durch Dritte) nach den zur Zeit der Leistungserbringung allgemein gültigen Sätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
 5. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüchen für Vertragsprodukte beträgt (außer im Falle von Schadensersatzansprüchen) 12 Monate ab Erhalt des Produktes.

13 Haftung

1. Der Kunde haftet der VM für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus der Vereinbarung ergebenden und in den hiesigen AGB aus den oben genannten Pflichten entstehen und stellt VM von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. VM ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die VM übernimmt keine Haftung dafür, dass Mails an falsche Empfänger versendet werden.
3. VM schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder verschuldensunabhängige Ansprüche, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen oder Garantien berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Soweit eine Haftung der VM bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Regelungen dieser AGB nicht ausgeschlossen ist, haftet VM nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.



5. Die Einschränkungen vorstehenden Ziffer gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VM, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
6. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung, z.B. des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.
7. Die Haftung für angebliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

14 Vertragsdauer

1. Der Vertrag läuft, soweit anderes nicht vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monate zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. VM ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
 - der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen, monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
 - der E-Mail-Verkehr des Kunden, die vom Kunden genutzte E-Mail-Adresse gegen gesetzliche Verbote/ Gebote, die guten Sitten und/ oder Rechte Dritter verstößt.
3. Der Kunde ist im Fall einer Aufgabe der Institution gemäß einer vorzulegenden Bescheinigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung / Kassenzahnärztlichen Vereinigung / Landesapothekenkammer zur Außerbetriebnahme verpflichtet und kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Monats der Aufgabe der Institution außerordentlich kündigen.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
5. 90 Tage nach Beendigung des KIM-Vertragsverhältnisses werden sämtliche Daten, alle serverseitigen Einstellungen und die Zugangsdaten des Kunden der gekündigten Produkte ohne gesonderte Nachricht hierzu gelöscht.

15 Rechte und Pflichten des Teilnehmers

1. Übertragbarkeit
Das vertragsgegenständliche Recht des Teilnehmers, die KIM-Dienste oder Teile hiervon zu nutzen, ist nicht übertragbar; die zulässige Eigennutzung umfasst allerdings auch die auf Weisung des Teilnehmers erfolgte Nutzung der KIM-Dienste durch seine eigenen Mitarbeiter. Der Kunde ist nicht berechtigt die vertragsgegenständlichen KIM-Dienste insgesamt oder in Teilen durch Dritte (etwa andere Praxen oder Institutionen) nutzen zu lassen oder diesen Rechte hieran einzuräumen.
2. Weitergabe von Informationen und Softwarekomponenten
Die durch den Dienst erhaltenen Informationen, und sonstigen Inhalte dürfen ohne Zustimmung der VM von dem Teilnehmer weder vervielfältigt, weitergegeben, veröffentlicht noch Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die von der VM bereitgestellten Softwarekomponenten. Verstößt der Teilnehmer gegen die vorgenannten Verbote, ist VM berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
3. Missbräuchliche Nutzung des KIM-Dienstes
Der Kunde darf die von VM angebotenen Dienste nicht missbräuchlich nutzen und insbesondere nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen.



Die von der VM überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Er handelt eigenverantwortlich und stellt VM von jeglicher Haftung gegenüber Dritten aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung frei. Zu dieser missbräuchlichen Nutzung zählen insbesondere folgende Punkte:

- Kein Versand von gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen (z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail).
 - Keine missbräuchliche Nutzung des Dienstes, insbesondere das Versenden von bedrohenden und belästigenden Nachrichten.
 - Keine Eingriffe in Telekommunikationsnetze vornehmen.
 - Nachrichten dürfen nur an Empfänger gesendet werden, mit denen er in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht oder welche vorab ihre Einwilligung zum Empfang solcher Sendungen gegeben haben. Weiterhin darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB)).
 - Informationen mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten dürfen nicht an beliebige Empfänger übermittelt werden. Weiterhin darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen Informationen, die i.S.d. § 130, 130 a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i.S.d. §184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.
 - Informationen, die das Ansehen von VM schädigen können.
4. Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme der Dienste und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für VM entstehen.
 6. Es sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
 7. Die Nutzung der Leistungen darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
 8. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass alle Personen, die von diesem zur Nutzung von KIM beauftragt wurden die oben genannten Nutzungsbedingungen beachten.

16 AGB-Änderung

1. VM behält sich vor diese AGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB unter Angabe des Zeitpunktes deren Inkrafttretens im Internet auf der Webseite von VM sowie durch separaten Hinweis an die vom Kunden zu Korrespondenzzwecken angegebene Mail-Adresse. Soweit der Kunde nicht in einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Hinweises den Änderungen widerspricht, gelten die abgeänderten AGB als vereinbart. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

17 Sonstiges

1. Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz von VM.



2. Auf das hiesige Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder unwirksam werden sollen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.